

BGer 5A_985/2019 vom 6. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5A_985_2019

FR: TF 5A_985/2019 du 6 décembre 2019

IT: TF 5A_985/2019 del 6 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Aus dem Kontext der Eingaben wird klar, dass sich der Beschwerdeführer gegen die fürsorgerische Unterbringung wendet. Insofern kann sinngemäss von einem Rechtsbegehren im Sinn von Art. 42 Abs. 1 BGG ausgegangen werden. Indes mangelt es formell besehen bereits an der Einreichung einer Beschwerde: Die Eingabe vom 11. November 2019 ist vor der Erstellung des Anfechtungsobjektes (vgl. Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 112 Abs. 2 BGG) eingegangen und den schliesslich ausgefertigten obergerichtlichen Entscheid hat der Beschwerdeführer dem Bundesgericht kommentarlos weitergeleitet. Indes würde selbst auf die Eingabe vom 11. November 2019, wenn diese zur Beschwerdeschrift gemacht würde, nicht eingetreten werden können, weil sie keine hinreichende Begründung enthält. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit der fürsorgerischen Unterbringung.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der begründete Entscheid sich zum Schwächezustand, zur Selbstgefährdung, zur Erforderlichkeit der Unterbringung und der Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten und die klinischen Berichte umfassend äussert. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden Entscheid Recht verletzt haben könnte.

E. 3

Aufgrund des Gesagten ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.